

Beschlussvorlage
61/055/2023
vom 26.10.2023

Az. 51 20 04/107. FNP-Änderung
Bezug-Nr.:
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung
Katharina Muhle

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	15.11.2023	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	05.12.2023	nicht öffentlich vorberatend
Rat der Stadt Vechta	11.12.2023	öffentlich beschließend

107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie – Teilbereich Holtrup,“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Sachverhalt:

Der Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie ist die Stadt Vechta durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nachgekommen, der am 10.12.2020 wirksam geworden ist. Damit wurden 2,1 % der max. Potenzialfläche an drei Standorten als Sonderbauflächen für die Nutzung für Windenergie ausgewiesen. Nach der Rechtsprechung sowie dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sollten jedoch deutlich höhere Flächenanteile ausgewiesen werden.

Im Jahr 2021 lagen zwei Anfragen zur Ausweisung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie vor. Bei den beiden Anfragen handelt es sich um Standorte im Bereich Telbrake sowie im Bereich Holtrup. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsausschuss für diese beiden Bereiche am 06.07.2021 die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Zum Zeitpunkt 2021 war es Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes, durch ein Verfahren nach § 249 Abs. 1 BauGB zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich abzusichern. Nach § 249 Absatz 1 S. 1 BauGB bleiben vorhandene Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB unberührt, das heißt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen weiterhin unzulässig ist, wenn im Zuge einer späteren Änderung zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden.

Zum 01.02.2023 hat sich die Rechtsgrundlage für diese Planung geändert und es gilt der § 245e BauGB.

Durch die zusätzliche Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie wird der Windenergienutzung nur eine weitere Fläche zur Verfügung gestellt, indem sie an dieser Stelle die

sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Ausschlusswirkung überlagert.

Für den Teilbereich Holtrup wurden bereits die frühzeitige Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung durchgeführt. Der Untersuchungsraum Holtrup mit einer Fläche von ca. 29,25 ha, liegt nordöstlich der Ortschaft Holtrup. Östlich, auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek, befinden sich bereits vier Windenergieanlagen, in einem Abstand von ca. 400 m zu der Potenzialfläche.

Der Bereich „Großer Esch“ in Holtrup wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teil-FNP Windenergie betrachtet. Dieser wurde jedoch aufgrund der in diesem Prüfraum festgestellten hohen avifaunistischen Wertigkeit (Vorkommen des Rot-Milans) nicht als Sonderbaufläche für Windenergie übernommen. Hierzu wurden von den Antragstellern neue avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, die das Vorkommen des Rot-Milans nicht mehr bestätigt haben. Es entfallen somit die vormals ausschlaggebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für das Plangebiet und eine Entwicklung ist ggf. möglich. Laut den Antragstellern besteht hier nach wie vor das Interesse, drei Windenergieanlagen zu errichten.

Auch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta zeigt keine raumordnerischen Restriktionen mehr auf. Die ehemals dargestellte Vorsorgefläche für die Erholung wird nicht mehr dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der Entwurf der 107. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Zeit vom 24.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgehängt und gleichzeitig den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 21.09. bis einschließlich 23.10.2023.

Nachstehend sind die im Rahmen des o. g. Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen und die entsprechenden Prüfungen aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja mit <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

- I. **Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

Nr. 1 Öffentlichkeit, vertreten durch die Rechtsanwälte Engemann/Partner mit Schreiben vom 16.03. 2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Unsere Mandantin ist Betreiberin des Windparks auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek, der sich in unmittelbarer Nachbarschaft öst-	Kenntnisnahme.

<p>lich des Gebiets befindet, das im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens als Positivfläche in den Flächennutzungsplan der Stadt Vechta aufgenommen werden soll. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:</p>	
<p>Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Vechta dient, wie sich auch aus der Begründung des Planentwurfs selbst ergibt, der Ermöglichung eines Vorhabens, dass die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Bereich der neu darzustellenden Fläche vorsieht. Nach Kenntnis unserer Mandantschaft soll es sich um drei Windenergieanlagen mit Nennleistungen von jeweils bis zu 6,0 MW, Nabenhöhen von bis zu 156 m, Rotordurchmessern von bis zu 150 m, mithin also Gesamthöhen von bis zu 231 m handeln.</p> <p>Wie die Erfahrung zeigt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Pläne bis zur Realisierung noch modifiziert und im Ergebnis noch größere Windenergieanlagen errichtet werden.</p>	<p>Es ist richtig, dass in der 107. Änderung (Teilbereich Holtrup) die Höhe oder Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) nicht festgelegt wird.</p> <p>Die Stadt hat jedoch dargelegt, dass sich die Fläche für die Errichtung von 3 leistungsstarken WEA eignet. Abschließende Entscheidungen zur Art und Anzahl der WEA bleiben weiterhin dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen.</p>
<p>Unsere Mandantschaft geht derzeit davon aus, dass die nächstgelegenen neuen Windenergieanlagen, die durch das vorliegende Bauleitplanverfahren ermöglicht werden sollen, eine Entfernung von lediglich rund 400 m zu den von ihr betriebenen, insgesamt vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek aufweisen werden. Dies korrespondiert durchaus mit der Entfernungsangabe auf Seite 5 der Begründung des Planentwurfs, wo von einem „Abstand von rd. 340 m“ zwischen dem Plangebiet und dem „Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Gemeinde Visbek mit vier Windenergieanlagen“ die Rede ist. Dies entspräche nach derzeitigem Planungsstand einer Entfernung von gerade mal dem 1,73-fachen der Gesamthöhe und dem 2,67-fachen des Rotordurchmessers der neu geplanten Anlagen.</p> <p>Da die 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vechta konkret der Ermöglichung dieses Windenergieprojekts dient, ist</p>	<p>Die geplante Konzentrationsfläche der Stadt Vechta liegt in ihren Abmessungen mindestens 340 m entfernt von der bestehenden Grenze <u>des gültigen Bebauungsplanes Nr. 74</u> (Windenergieanlagen) der Gemeinde Visbek in Astrup. Mögliche Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes halten jedoch größere Abstände zu den bestehenden Anlagen ein, da die Rotoren innerhalb des Sonstigen Sondergebietes liegen werden.</p> <p>Es wird nachfolgender Passus neu in die Begründung eingefügt.</p> <p><i>„Nachbarinteressen – Mit Schreiben vom 16.03.2023 teilt die in der Gemeinde Goldenstedt ansässige Windparkbetreibergesellschaft Astrup mit, dass ihr bestehender Windpark (4 WEA) von den Planungen der Stadt Vechta direkt betroffen sei. Infolge der Nähe des geplanten Windparks werden Standsicherheitsrisiken sowie wirtschaftliche Verluste für die bestehenden Anlagen befürchtet. Die vorgesehene Konzentrationsfläche</i></p>

unsere Mandantschaft von diesem Bauleitplanverfahren also direkt und unmittelbar betroffen. Dabei kann sich die Stadt Vechta als Planungsträgerin für das vorliegende Bauleitplanverfahren auch nicht darauf zurückziehen, dass im Flächennutzungsplan keine konkreten Standorte und sonstigen Details der zu errichtenden Windenergieanlagen festgelegt werden, sodass Fragen der Beeinträchtigung berechtigter Interessen oder gar Verletzung von Rechten der Betreiberin des benachbarten Windparks erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen wären.

Angesichts der konkreten Projektbezogenheit der Planung sind diese Fragen auch bereits im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu prüfen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Es kann insoweit nichts anderes gelten als in Bezug auf die Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Anwohnern. Deren Belange werden zurecht sowohl in der Begründung des Planentwurfs (vgl. z.B. Seite 8 bis 10) als auch im Umweltbericht (Seite 19 f.) intensiv behandelt. Obwohl auch deren konkrete Betroffenheit im Detail erst feststeht, wenn die genauen Standorte, Anlagentypen, Anlagengrößen und die von ihnen ausgehenden Emissionen feststehen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind jedoch sämtliche öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Es ist festzustellen, dass die Belange der Betreiber benachbarter Windenergieanlagen, in diesem Fall unserer Mandantschaft, im bisherigen Planverfahren keinerlei Rolle spielen; es handelt sich insoweit um einen vollständigen Abwägungsausfall.

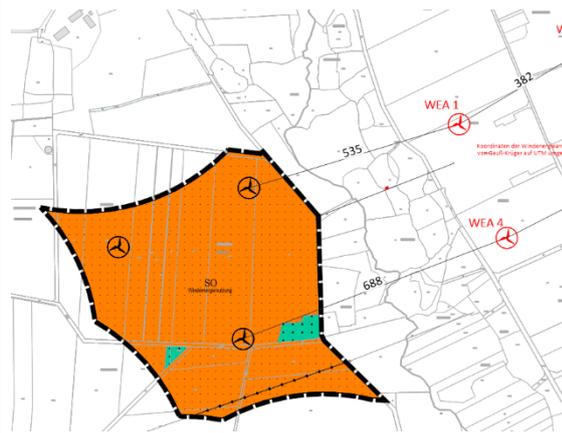
Nach den technischen Baubestimmungen ist für freistehende Windenergieanlagen mit Turm und Gründung ein ausreichender Abstand untereinander und zu anderen vergleichbar hohen Bauwerken erforderlich. Für den Standsicherheitsnachweis von Windenergieanlagen wird auf der Grundlage der Richtlinien für Windenergieanlagen (sowohl in den Fassungen März 2004 als auch Oktober 2012, hier: Schriftenreihe B des DIBt,

che der Stadt sei infolge dessen für die Windenergie unter Berücksichtigung der Nachbarinteressen nicht oder nur äußerst eingeschränkt nutzbar. Derzeit werden auf Seite der Gemeinde Visbek insgesamt vier WEA des Typs E-82 betrieben.

Die Prüfung des Sachverhaltes zeigt, dass die von der Stadt gewählte Fläche durchaus die Errichtung von drei leistungsstarken WEA ermöglicht. Die neuen Anlagen können unter Berücksichtigung auch einer eigenen wirtschaftlichen Anlagenkonfiguration (Abstand der Anlagen untereinander) so errichtet werden, dass sie z.B. 535 m bzw. im südlichen Bereich sogar 688 m Entfernung zu den Bestandsanlagen in Astrup aufweisen würden. Diese Abstände liegen deutlich höher, als die dortigen Abstände der Anlagen untereinander in Hauptwindrichtung (382 m bzw. 500 m) (siehe nachfolgende Skizze).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird eine genaue Anlagenkonfiguration nicht vorgegeben. Eine hinreichende Bestückung der Flächen mit Anlagen ist jedoch möglich, womit die Planung zielführend ist.

Abb.: Abstände der Anlagen in Visbek und Abstände zu möglichen Anlagen im Plangebiet 107-1



Die genaue Konfiguration von Anlagen innerhalb des Plangebietes bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine grundsätzliche Eignung des Plangebietes ist gegeben.

Auf den Abstand zwischen den Plangebieten kommt es dabei naturgemäß nicht an. Insoweit ist die Berechnung unzutreffend, dass

Heft 8) eine geringere Turbulenzintensität angesetzt als nach der zuvor bauaufsichtlich eingeführten Richtlinie für Windkraftanlagen. Der verringerte Ansatz der Turbulenzintensität bedingt größere Mindestabstände der Windenergieanlagen zur Gewährleistung der Standsicherheit. Bei Unterschreitung der Abstände von acht Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung bzw. fünf Rotordurchmessern in Nebenwindrichtung nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen können sowohl nach den Richtlinien März 2004 (Abschnitt 6.3.3) als auch Oktober 2012 (Abschnitt 7.3.3) stand-sicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Diese Abstände werden mit Hilfe des vorliegenden Planentwurfs massiv unterschritten. Nach dem derzeitigen Planungsstand beträgt der Abstand, wie bereits erwähnt, gerade mal das 2,67-fache des Rotordurchmessers der neu geplanten Anlagen, noch dazu in Hauptwindrichtung. Damit ist die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen im vorgesehenen Bereich grundlegend in Frage gestellt. Die Stadt Vechta läuft deshalb Gefahr, mit dem vorliegenden Verfahren einen Bauleitplan aufzustellen, der für den vorgesehenen Zweck gar nicht nutzbar ist. Ein solcher Plan wäre von vornherein unwirksam. Es wird deshalb dringend angeraten, das Planungskonzept im Hinblick auf die Belange des benachbarten Windparks auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek zu überprüfen.

unter Zugrundelegung eines Rotordurchmessers von 150 m der Neuanlagen, ein Abstand vom 2,67-fachen des Rotordurchmessers zur Altanlage bestehen würde. Vielmehr ergibt sich bei einem Mindestabstand von 500 m ein Abstand vom ca. 3,5-fachen des Rotordurchmessers.

Eine abschließende Formel, welche Abstände in Anbetracht der einzuhaltenden Standsicherheiten einzuhalten sind, gibt es nicht. Es gibt keine normativ strikt einzuhaltenden Mindestabstände. Gemäß einem Urteil von 2023 muss eine genaue Prüfung der Betriebssicherheit standortspezifisch innerhalb des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 31. Januar 2023 – 6 A 241/18 –, Rn. 45, juris). Ein derzeit möglicher Mindestabstand vom ca. 3,5-fachen des Rotordurchmessers ist auf Ebene genehmigt, von keinen gravierenden Auswirkungen auf den Nachbarwindpark auszugehen. Zugleich ist es grundsätzlich auch möglich, dass bei einer eventuellen Überschreitung von Turbulenzintensitäten entsprechende Abschaltvorgaben im Genehmigungsverfahren beauftragt werden.

Einen Anspruch darauf, dass im Umgebungsbereich bestehender Anlagen keine neuen Anlagen entstehen dürfen, gibt es nicht. Gerade Positivplanungen setzen oftmals an bestehenden Konzentrationsflächen an. Diese wären mit den in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten im Übrigen gar nicht möglich.

Nach einer überschlägigen Bilanzierung der potentiellen Windparkbetreiber der Plangebietsfläche wäre ein maximaler Ertragsverlust von 7 % für den bestehenden Windpark in Visbek zu erwarten. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dürfte eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch einen zu erwartenden „Windklau“ keinesfalls bei einem Ertragsverlust von weniger als 10 % anzunehmen sein (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2019 – 4 B 39/18 –, Rn. 10, juris).

Maßgeblich für die Stadt ist, dass die geplante Fläche für die Windenergienutzung durch die Errichtung von voraussichtlich drei Anla-

	<p><i>gen genutzt werden kann und die Planung wirksam ist“.</i></p>
<p>Im Übrigen sind zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>Die 107. Änderung des FNP der Stadt Vechta hat das Ziel, im Wege einer isolierten Positivplanung eine zusätzliche Fläche für die Windenergienutzung darzustellen.</p> <p>Als Rechtsgrundlage für diese Planung wird § 249 Abs. 1 BauGB angegeben. Damit ist offensichtlich die genannte Vorschrift in der bis zum 31.01.2023 geltenden Fassung gemeint. Diese Vorschrift ist außer Kraft getreten und daher nicht mehr anwendbar.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Unterlagen wurden vor dem Februar 2023 erstellt und beziehen sich insoweit auf die bis dahin gültige Rechtsfassung. Nunmehr wird die ab 1.2.2023 geltende Fassung berücksichtigt. Es gilt das „<i>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist</i>“.</p>
<p>Sofern die Stadt Vechta der Auffassung ist, über eine wirksame Konzentrationszonenplanung i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu verfügen, so müsste sich die beabsichtigte Positivplanung am Maßstab von § 245 e Abs. 1 Sätze 5 - 8 BauGB messen lassen. Es erscheint erforderlich, die Planunterlagen insgesamt an den neuen Rechtsrahmen anzupassen. Die gesetzlichen Neuregelungen spielen, soweit ersichtlich, bislang im Verfahren so gut wie keine Rolle. Eine Ausnahme bildet lediglich der Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung, der auf Seite 10 der Begründung zum Planentwurf bereits unter Nennung der gesetzlichen Neuregelung in § 249 Abs. 10 BauGB angesprochen wird.</p>	<p>Es wird in den Unterlagen auf § 245 e als Grundlage für die Planung Bezug genommen. Die Grundzüge der Planung werden damit nicht berührt.</p> <p>In die Begründung zur Planung wird folgender Passus neu eingeführt.</p> <p><i>„Rechtsgrundlage bildet der § 245 e:</i></p> <p><i>Satz 5 - Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden; - Es erfolgt keine Beschränkung der Belange; sie werden umfassend für die Fläche abgehandelt.</i></p> <p><i>Satz 6 - Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden; - Mit der vorliegenden Planung weicht die Stadt Vechta nicht von den Aussagen ihrer gesamtstädtischen Potentialanalyse ab.</i></p> <p><i>Satz 7 - Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Satz 8 - § 249 Absatz 6 bleibt unberührt (BauGB § 245 e Sätze 5 – 8); - Die Größe der bislang im FNP (Teilflächennutzungsplan Windenergie) dargestellten Konzentrations-</i></p>

	<p>bereiche für Windenergie beträgt insgesamt 45,1 ha (SO-Ehrland 18,6 ha / SO-Deine 11,2 ha / SO-Vechtaer Mark 15,3 ha). Die vorliegende Planung weist eine Flächengröße von gerundet 29 ha auf, womit rd. 64 % der bisher dargestellten Fläche neu hinzukommen. Die Grundzüge des bisher gültigen Teilflächennutzungsplanes und des zugrunde liegenden Standortkonzeptes sind gleichwohl nicht berührt, denn der Standort basiert auf den damals getroffenen Auswahlkriterien. Der Wegfall eines artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes macht nunmehr die Entwicklung der Fläche möglich.“</p>
<p>Auf Seite 10 der Begründung zum Planentwurf wird auch ausgeführt, dass ein Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des darzustellenden Bereichs „im Regelfall ohne sonstige schallmindernde Maßnahmen möglich“ sei, „soweit keine sonstige gewerbliche Lärmvorbelastung in die Berechnungen eingestellt werden“ müsse. Diese Annahme ist gänzlich unrealistisch. Abgesehen von möglichen sonstigen gewerblichen Vorbelastungen, zu denen sich die Begründung schlicht nicht verhält, ist in jedem Fall die Vorbelastung durch den von unserer Mandantschaft betriebenen Windpark in der Gemeinde Visbek zu berücksichtigen. Aufgrund der großen Nähe dieses Windparks zum Plangebiet ist mit dem Erfordernis erheblicher nächtlicher Betriebsbeschränkungen zu rechnen. Dieser Aspekt stellt die Nutzbarkeit der vorgesehenen Fläche weiter in Frage.</p>	<p>Bei der Genehmigungsplanung ist die Lärmvorbelastung des bestehenden Windparks Astrup (Gemeinde Visbek) mit einzurechnen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Passus neu eingefügt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 16.03.2023 teilen die Betreiber des benachbarten Windparks Astrup (Gemeinde Visbek) mit, dass für den geplanten Windpark infolge des wegen des bereits vorhandenen Lärms (bestehende WEA) mit dem Erfordernis erheblicher nächtlicher Betriebseinschränkungen zu rechnen sei, der die Nutzbarkeit der Fläche infrage stelle.</i></p> <p><i>Im Windpark Astrup sind gemäß den Regelungen des dort bestehenden Bebauungsplanes drei von vier Anlagen zum Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00) im schallreduzierten Betrieb zu betreiben, um die Ergebnisse der damaligen Schallimmissionsprognose (Bestandslärm) umzusetzen. Diese Reduzierungen führten und führen nicht zu einem unwirtschaftlichen Betrieb der Anlagen in Astrup.</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch für die neu geplante Fläche in Vechta in Kenntnis aller Schallquellen möglicherweise von einer Schallreduzierung in bestimmten Phasen auszugehen wäre. Hinweise darauf, dass dies zu einer grundsätzlichen Unwirtschaftlichkeit von möglichen Anlagen führen würde, liegen der Stadt jedoch nicht vor und sind auch in Kenntnis der vorhandenen Abstände nicht wahrscheinlich. Das Plangebiet wird in jedem Falle für den Planzweck nutz-</i></p>

	<p><i>bar sein. Im Schallgutachten im Genehmigungsverfahren werden die Vorbelastungen berücksichtigt.“</i></p>
<p>Die zu große Nähe der im Plangebiet zu errichtenden Windenergieanlagen zu dem von unserer Mandantschaft betriebenen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek führt nicht nur, wie oben bereits ausgeführt, dazu, dass die Lebensdauer der bestehenden Anlagen unserer Mandantschaft erheblich vermindert wird, mindestens aber über den Regelfall deutlich hinausgehende Sicherungs- und Wartungsarbeiten nötig werden, weshalb von einer Verletzung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit auszugehen ist (vgl. dazu OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.06.2018, 8 A 11691/17. OVG).</p> <p>Es ist darüber hinaus auch davon auszugehen, dass die in Hauptwindrichtung vor den von unserer Mandantschaft betriebenen Windenergieanlagen geplanten Anlagen im Plangebiet durch Abschattungseffekte zu massiven Ertragseinbußen der Anlagen unserer Mandantschaft führen werden, die deutlich über die Zumutbarkeitsschwelle hinausgehen. Dies stellt nicht nur eine unzumutbare Beeinträchtigung der berechtigten Interessen unserer Mandantschaft dar, sondern ist gleichzeitig als Verstoß gegen den öffentlichen Belang des Gebots der Rücksichtnahme aus §35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu werten (siehe dazu BVerwG, Beschl. v. 13.03.2019, 4 B 39.18).</p>	<p>Eine unzulässig große Nähe liegt nicht vor.</p> <p>Vgl. dazu die Ausführungen oben.</p>
<p>Im Entwurf der Planbegründung findet sich an zwei Stellen (Seite 9 oben sowie Seite 19 unten) der Hinweis, dass es sich bei dem Plangebiet um eine sog. „Rotorinnerhalb-Fläche“ handeln soll, sodass also die gesamten Windenergieanlagen einschließlich des gesamten Rotors innerhalb des darzustellenden Bereichs liegen müssen. Diese Festlegung ist von wesentlicher Bedeutung, weil eine - nach dem neuen Rechtsrahmen für Windenergieplanungen grundsätzlich mögliche - Darstellung als „Rotor- außerhalb-Fläche“ dazu führen würde, dass die zu errichtenden Windenergieanlagen noch näher nicht nur an vorhandene Wohnbebauung, sondern eben auch an den von unserer</p>	<p>Eine gesonderte textliche Darstellung im Plan ist nicht erforderlich.</p> <p>Der angesprochenen Klarstellung im Hinblick auf eine Rotor-in-Planung bedarf es nicht, da selbst eine Planung, die sich hierzu nicht verhält, als Rotor-in-Planung zu behandeln ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 8. Februar 2022 – 12 KN 51/20 –, juris). Die Verortung aller Anlagenteile einer Windenergieanlage <u>innerhalb</u> der dargestellten Fläche ist zudem regelmäßige Praxis.</p>

<p>Mandantschaft betriebenen Windpark heranrücken würde. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Erwähnungen in der Planbegründung insoweit ausreichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es deshalb erforderlich, eine entsprechende Festlegung im Rahmen der textlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans zu treffen.</p>	
<p>Auch wenn die Zurverfügungstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergie grundsätzlich zu begrüßen und auch von unserer Mandantschaft ausdrücklich unterstützt wird, so ist dennoch darauf zu achten, dass solche neuen Flächen für den beabsichtigten Zweck auch tatsächlich geeignet sind. Diese Eignung ist bei dem hier vorgesehenen Plangebiet massiv in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund ist der Stadt Vechta wie auch dem Planungsträger, dessen Vorhaben mit der vorliegenden Bauleitplanung ermöglicht werden soll, zu empfehlen, Standortalternativen in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>Die Fläche ist für die Errichtung von bis zu drei leistungsstarken Windenergieanlagen geeignet.</p> <p>In Mitwindrichtung können zwischen geplanten möglichen Windenergieanlagen und den bestehenden Anlagen in Astrup größere Entfernungen gehalten werden, als dies derzeit innerhalb des Bestands in Astrup der Fall ist (siehe Skizze oben).</p>
<p>Jegliche Bauleitplanung ist nach dem planungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung gehalten, etwaige städtebauliche Konflikte zu lösen. Mit der hier vorgesehenen 107. Änderung des Flächennutzungsplans wird jedoch ein neuer Konflikt geschaffen, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet durch diese Änderung möglich gemacht wird, die zu den soeben beschriebenen Konflikten mit dem von unserer Mandantschaft betriebenen Windpark führt. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auf dem Gebiet der Stadt Vechta Gebiete identifiziert werden können, die für die mit der vorliegenden Planung erfolgten Zwecke deutlich besser geeignet sind. Auch Energiewende und Klimaschutz ist in deutlich größerem Umfang gedient, wenn zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, die nicht zwangsläufig dazu führen, dass bestehende Windparks zumindest in ihrer Effektivität erheblich beeinträchtigt, wenn nicht sogar in ihrer Substanz gefährdet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die verfolgte 107. Änderung des Flächennutzungsplans der</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass mit der geplanten Konzentrationsfläche der bereits bestehende Windpark in Astrup (Gemeinde Visbek) in seiner Substanz gefährdet wäre.</p> <p>In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt:</p> <p><i>„Die Anlagen in Astrup sind Bestand und durch das Baurecht eines Bebauungsplanes abgesichert.</i></p> <p><i>Ein vorhandener und zeitweise wirksamer Abschattungseffekt in Hauptwindrichtung (Westen), der aber auch zeitweise in umgekehrter Richtung (aus Osten) für die neu geplanten Anlagen zu konstatieren wäre, ist nicht als Verletzung des Rücksichtnahmegebotes zu sehen. Auch Betreiber von WEA innerhalb von Konzentrationszonen müssen damit rechnen, dass ihnen durch die Aufstellung weiterer Anlagen nicht nur Wind „genommen“ wird, sondern dieser sich ggf. auch in seiner Qualität ändert. Ertragsberechnungen müssen auch berücksichtigen, dass sich im Umfeld der Anlagen planerische Veränderungen vollziehen. In einer Rechtsprechung geht man von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebotes dann aus, wenn es zu</i></p>

<p>Stadt Vechta in der vorliegenden Version leider abzulehnen.</p>	<p>einem Ertragsverlust von mindestens 10 % kommt (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2019 – 4 B 39/18). Die Stadt kann infolge der gewählten Abstände davon ausgehen, dass die Planung nicht zu Ertragsminderungen in der Weise im Bereich Astrup führen wird, die für die dortigen Betreiber unzumutbar wäre.</p> <p>Die effektive Ausnutzung einer Konzentrationsfläche stellt für die Stadt Vechta einen bedeutsamen öffentlichen Belang dar. Ein größerer Abstand zum bestehenden Windpark in Astrup ist infolge der Umgebungsnutzungen (Wohnhäuser) keine Option für die Stadt. Zudem ist zur Erfüllung der politisch formulierten Ziele die Bereitstellung weiterer Konzentrationszonen erforderlich, so dass es keine Alternativen zur vorliegenden Fläche gibt.“</p>
--	---

Nr. 2 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 27.03. 2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In der weiteren Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere denkmalgeschützte Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen. Aus dem Areal selbst sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Allerdings wird annähernd das gesamte Plangebiet laut digitaler Bodenkarte 1 :50000 (BK50) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (513 NDSchG),</p>	<p>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird folgender Passus neu eingefügt:</p> <p>„Mit Schreiben vom 27.03.2023 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass sich in der weiteren Umgebung des Plangebietes mehrere denkmalgeschützte Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen befinden. Im Plangebiet selbst sind nachzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Weiter teilt das Landesamt mit, dass annähernd das gesamte Plangebiet (BK50 1: 50 000) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert wird. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragen-</p>

diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Als Auflage ist mit archäologischen Prospektionen und/oder archäologischen Begleitungen der Erdarbeiten an den Standorten selbst sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen etc. zu rechnen.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten, reicht hier aber zur Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bei Weitem nicht aus.

den Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen deshalb einer denkmalrechtlichen Genehmigung (513 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Als Auflage ist mit archäologischen Prospektionen und/oder archäologischen Begleitungen der Erdarbeiten an den Standorten selbst sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen etc. zu rechnen. Auf dem Plan ist deshalb ein entsprechender Hinweis auf die vorab erforderliche denkmalrechtliche Genehmigungspflicht bei allen Erdarbeiten im Plangebiet enthalten.“

Auf den Plan wird folgender Hinweis ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen):

„Archäologische Bodenfunde – Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmalen zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes bedürfen deshalb vorab einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Als Auflage ist mit einer archäologischen Prospektion oder archäologischen Begleitung zu rechnen.“

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120-205766-15 – unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden

	<i>de vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“</i>
Die darin enthaltene Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg wurde leider zwischenzeitlich geändert. Diese lautet nun 0441 / 205766-15 und sollte entsprechend aktualisiert werden.	Es erfolgt eine Korrektur.

Nr. 3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 27.03. 2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Boden - In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Hinweise - Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Anwendung von DIN-Normen wird im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.</p>
Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen	<p>Es liegen keine Bewilligungen, Erlaubnisse oder Salzabbaugerechtigkeiten vor.</p> <p>In die Begründung zur Planung wird folgen-</p>

<p>bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte.</p>	<p>der Passus neu eingefügt:</p> <p><i>„Direkt östlich angrenzend an das Plangebiet erstreckt sich ein von Altbergbau beeinflusster Standort. Es handelt sich um das Feld Goldenstedt / Visbek (Zechstein). Der Rohstoff ist Erdgas. Innerhalb dieses Bewilligungsfeldes stehen bereits die vier Windenergieanlagen von Visbek. Bergrechtliche Belange werden auch auf Seiten der Stadt Vechta nicht grundsätzlich berührt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den vorhandenen Bewilligungsfeldern ist gegeben.“</i></p> <p>In die Begründung und die Planzeichnung wird folgender Hinweis neu eingefügt:</p> <p><i>„Das Plangebiet befindet sich innerhalb des sehr großflächigen Bergwerksfeldes Münsterland. Der Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die OEG. Die Laufzeit der Berechtigung ist unbefristet.“</i></p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Anlage „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ (12 Seiten)</p>	

<p>Nr. 4 Bundeswehr mit Schreiben vom 27.02. 2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Genauer werde ich mich erst im Rahmen des bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzelner Anlagen äußern. Dem Flächennutzungsplan steht insoweit nichts entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 5 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 08.03. 2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbil-</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es wird nachfolgender Passus neu in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingefügt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 08.03.2023 teilt das LGLN, Kampfmittelräumdienst mit, dass derzeit noch keine vollständige Auswertung der</i></p>

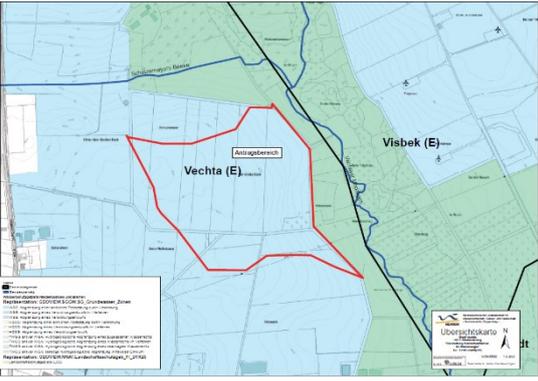
<p>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfehle ich die Ziele des Niedersächsischen Weges in Verbindung mit dem sog. LÖWE+ zu berücksichtigen. Erkenntnisse zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Boden- und Naturschutz finden hier eine stärkere Berücksichtigung. Unter anderem werden die Anteile der natürlichen Waldgesellschaften und ökologischen Hotspots erhöht.</p> <p>Bei der Rodung von Wald bestehen Bedenken.</p>	 <p>Die genauen Abstandsregelungen einzelner Anlagen bleiben der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorbehalten. In die Begründung wird nachfolgender Passus neu eingefügt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 08.03.2023 teilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems mit, dass WEA zur grundsätzlichen Vermeidung von Beeinträchtigungen des Waldes einen Abstand von 200 m halten sollten. Soweit Beeinträchtigungen aber nicht ausgeschlossen werden können, weist das Forstamt darauf hin, dass dann auch Ausgleichsfaktoren über dem Verhältniswert 1:1 geboten sein können.</i></p> <p><i>Dies wird im Rahmen der Genehmigungsplanung und in genauer Kenntnis der Standorte berücksichtigt.“</i></p>
<p>Bei Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Waldbewertungen und Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p>	

<p>Nr. 7 Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 02.03.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Richtfunktrassenauskunft wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p>

<p>Nr. 8 Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 24.03. 2023</p>
--

Stellungnahme:	Prüfung:
Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 9 Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit Schreiben vom 07.03. 2023

Stellungnahme:	Prüfung:
<p>Das Vorhaben liegt in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p> 	<p>Die Lage im Wasserschutzgebiet ist bereits in der Begründung sowie im Umweltbericht benannt.</p> <p>Grundsätzliche Konflikte für die Planung sind nicht gegeben. In die Begründung wird nachfolgender Passus neu eingefügt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 07.03.2023 teilt das Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit, dass bei konkreten Vorhaben infolge der Lage im Trinkwasserschutzgebiet frühzeitig eine Abstimmung der Vorhabenträger mit der unteren Wasserbehörde erfolgen muss.“</i></p>

Nr. 10 Exxon Mobil mit Schreiben vom 15.03. 2023

Stellungnahme:	Prüfung:
Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind in unmittelbarer Nähe Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u. g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u. A. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p>	
<p>Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 01.09.2021 und die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden (s. Anlage).</p> <p>Aus Sicherheitsgründen wird ein Abstand von größer 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen als ausreichend angesehen. Für den Fall, dass die geplanten Windenergieanlagen diesen Mindestabstand unterschreiten, ist gemäß Ziffer 2 der Rundverfügung eine Bewertung des Einzelfalls notwendig. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der neu zu errich-</p>	

tenden Windenergieanlage von Bedeutung. Sowohl aus der Gesamthöhe sowie der Nabenhöhe errechnet sich der einzuhaltende Mindestabstand zu obertägigen sowie untertägigen bergbaulichen Anlagen.

Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an unseren bergbaulichen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.

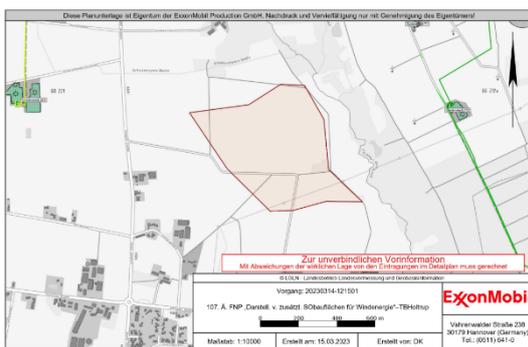
Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Anlage „Betroffene Betriebseinrichtungen“ (4 Seiten)



Betroffene Betriebseinrichtungen

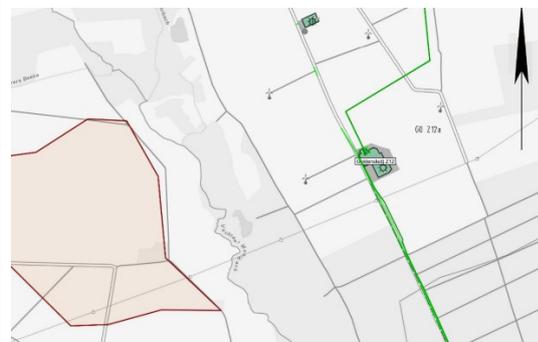
Bohrung		
Name	Schutzradius zu Windenergie (m)	Medium / Status
GOLDENSTEDT Z12a #02	s. Rundverfugung	Saugergas
GOLDENSTEDT Z21	s. Rundverfugung	Saugergas
GOLDENSTEDT Z17	s. Rundverfugung	Saugergas
GOLDENSTEDT Z22	s. Rundverfugung	Saugergas
Leitungen		
Name	Schutzradius zu Windenergie (m)	Medium / Status
0517.000 GOLD Z17-GOLD Z14/SA	s. Rundverfugung	Saugergas
0518.000 GOLD Z14-GOLD Z17/SV	s. Rundverfugung	Süßgas
0564.000 GOLD Z22-GOLD Z17/SA (a.B.)	s. Rundverfugung	Saugergas
0565.000 Abs 2: GOLD Z17-GOLD Z22/SV (a.B.)	s. Rundverfugung	Süßgas
0846.000 GOLD Z14-GOLD Z17/MO (a.B.)	s. Rundverfugung	Flüssigkeitsleitung
0847.000 GOLD Z17-GOLD Z14/PO (a.B.)	s. Rundverfugung	Flüssigkeitsleitung
0867.000 Abs. 2: GOLD Z17-GOLD Z22 (a.B.)	s. Rundverfugung	Flüssigkeitsleitung
0868.000 Abs. 2: GOLD Z22-GOLD Z17 (a.B.)	s. Rundverfugung	Flüssigkeitsleitung
0261.100 GOLD T1-GOLD Z12/SV (a.B.)	s. Rundverfugung	Süßgas
0261.200 GOLD Z12-GOLD T2/SV (a.B.)	s. Rundverfugung	Süßgas
0592.000 GOLD Z18-GOLD Z12/SA	s. Rundverfugung	Saugergas
0593.000 GOLD Z12-NODD/SA	s. Rundverfugung	Saugergas
0594.000 NODD-GOLD Z12/SV	s. Rundverfugung	Süßgas



Die Leitungen verlaufen in einem erheblichen Abstand zum Plangebiet. Eine unmittelbare Betroffenheit ist nicht vorhanden.

In die Begründung zur Planung wird nachfolgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 15.03.2023 teilt die Exxon Mobil mit, dass sich in Nähe des Plangebietes Bohrungen und Leitungen befinden. Es handelt sich dabei im Osten um die Bohrung Goldenstedt Z12 (Saugergas) mit einem entsprechenden Leitungsverlauf etwa in Nord-Süd-Richtung. Für diese Bohrung bzw. Leitungsverlauf liegen die bestehenden Windenergieanlagen in Visbek bedeutend näher. Von einer Vereinbarkeit der Einrichtungen mit der Planung der Stadt Vechta ist auszugehen.“

Abb. Osten - Auszug Unterlagen Exxon 08.03.2023



Es handelt sich des Weiteren um drei Bohrlöcher Goldenstedt Z21 mit einem Leitungsverlauf nach Norden.

	<p><i>Abb. Nordwesten -Auszug aus den Unterlagen der EXXON vom 08.03.2023</i></p>
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind in unmittelbarer Nähe Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u. g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u. A. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nr. 11 Landkreis Vechta Mit Schreiben vom 12.06.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p><u>Prüfung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Städtebau</u></p> <p>Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG bei der Erfüllung des Teilflächenziels für den Landkreis Vechta gewährleisten zu können sollte auf eine Rotor-out Annahme abgestellt werden</p>	<p>Eine Rotor-out Regelung ist aktuell nicht zielführend.</p> <p>Die Flächenentwicklung wird auf Basis des bestehenden Standortkonzeptes vorgenommen. In diesem Standortkonzept gilt Rotor-in, d.h. die Flügelspitze eines Rotors hält mindestens einen 500 m Abstand zu den nächsten Wohnhäusern ein.</p>
<p><u>Umweltschützende Belange:</u></p> <p>Es liegt noch kein Gutachten zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Bei den vorliegenden Gutachten zur Avifauna handelt es sich vorwiegend um eine Dokumentation der angetroffenen Arten/Bestände. Von den in Abschnitt 1 BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind gemäß Tabelle 4 des Berichtes zur „Brut- und Rastvogelerfassung WP Holtrup“ die Arten Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard mit dem Status Brutverdacht im Untersuchungsgebiet erfasst worden. Gemäß den Bestimmungen des BNatSchG gilt die Rohrweihe nur dann als kollisionsgefährdet, wenn im Flachland die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m beträgt. Sofern bei dem für den Windpark Holtrup geplanten Anlagentyp diese Bedingung erfüllt ist, wird seitens des UNB derzeit bezüglich der Rohrweihe kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Tatsache, dass der Rotmilan in 2020 keine erfolgreiche Brut im Untersuchungsgebiet hatte, entbindet nicht von der Verpflichtung, den Brutplatz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. In §45 b Absätze 2 bis 5 BNatSchG werden jeweils ausgehend vom Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart die Betrachtungsräume „Nahbereich“, „zentraler Prüfbereich“ und „erweiterter Prüfbereich“ hergeleitet. Das BNatSchG definiert an dieser Stelle jedoch nicht den Begriff des Brutplatzes. Zur Klärung wird seitens der UNB folgende von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2021 in den BfN-Skripten 602 publizierte Schrift herangezogen: „Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren“. Dort wird im Kapitel „Bewertung von Brutvorkommen“ ausgeführt: „Zum Brutbestand einer Art werden alle am jährlichen Reproduktionszyklus</p>	<p>Die Empfehlung betrifft die nachfolgende Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird in diesem Verfahren berücksichtigt bzw. geprüft.</p>

<p>teilhabenden Individuen gezählt – unabhängig vom tatsächlichen Bruterfolg. Dieses schließt besetzte Reviere ohne Horstfund bzw. alle Brutverdachtsmomente ein. Bei Groß- und Greifvogelarten ist die Nutzung von Wechselhorsten eine übliche Verhaltensweise, insbesondere wenn es im Vorjahr zu einer erfolglosen Brut kam. Die vorjährigen Nester werden dann zeitweise nicht genutzt. Stattdessen werden neue Nester gebaut oder bestehende Nester (ggf. auch anderer Arten) in der Umgebung aufgebaut. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung dieses Verhaltens ist zu beachten, dass das Schutzregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht den Lebensraum der geschützten Arten insgesamt erfasst, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteilwird, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Rn. 66; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 90; OVG M-V, Beschl. v. 31.03.2017, 1 M 493/16, Rn. 15). Daher sind alle räumlich im Zusammenhang stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten einschließlich der genutzten Wechselhorste (Runge et al. 2010). Für die Planungs- und Genehmigungspraxis ergibt sich daraus die Konsequenz, dass ein besetztes Revier in seiner ökologischen Funktionalität durch mehrere Horststandorte gekennzeichnet sein kann, [...]“</p>	
<p>Ausgehend von Plan 4 im „Bericht zur avifaunistischen Untersuchung – Ergebnisse der Brut- und Rastvogelerfassung 2020/2021“ sowie von Plan 1 des Gutachtens „Vertiefende Raumnutzungsanalyse für die Arten Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard im Jahr 2020“ ist vom Vorhandensein eines temporären Horstbaumes sowie von zwei potenziellen Wechselhorsten im nördlichen bzw. östlichen Umfeld des geplanten Windenergiegebietes auszugehen. Wobei insbesondere die Waldungen im Bereich des nördlich gelegenen Horstbaumes und des dort benachbarten Wechselhorstes zu Beginn der Brutzeit im April intensiv überflogen wurden.</p> <p>Basierend auf den vorhergehenden Ausführungen wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde der in den Karten der Avifaunistischen Gutachten dargestellte „Temporäre Horstbaum Rotmilan“ sowie des benachbarten „Potenzial-</p>	<p>Die Empfehlung betrifft die nachfolgende Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird in diesem Verfahren berücksichtigt bzw. geprüft.</p>

len Wechselhorstes Rotmilan“ als Brutplätze im Sinne des BNatSchG eingestuft. Daraus resultierend gelten nach Abschnitt 1 BNatSchG für den Rotmilan die Abstandskriterien Nahbereich: 500 m, zentraler Prüfbereich: 1.200 m, Erweiterter Prüfbereich: 3.500 m. Der nördliche Teil des geplanten Windenergiegebietes fällt somit in den Nahbereich des Rotmilan-Brutplatzes. Gemäß §45b Abs. 2 BNatSchG ist somit davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dieses Risiko kann innerhalb des Nahbereiches definitionsgemäß auch mit den in Anlage 2 des BNatSchG benannten Schutzmaßnahmen nicht vollständig unterhalb der Signifikanzschwelle abgesenkt werden. Sehr wohl kommen die Schutzmaßnahmen jedoch als Instrument zur Risikominderung im Sinne von Vermeidung/Minimierung in Frage. Als Schutzmaßnahme zur Vermeidung/Minimierung kommt aus Sicht der UNB insbesondere eine Kombination von Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und Senkung der Attraktivität von Habitaten in Mastfußbereichen in Frage. Um den Betrieb von WEA im nördlichen Teil des geplanten Windenergiegebietes dennoch zu ermöglichen, ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 erforderlich. Zusätzlich zu den zuvor genannten Schutzmaßnahmen wird die Ausnahmegenehmigung Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes oder jährliche Zahlungen in Nationale Artenhilfsprogramme erfordern. Der südliche Teil des geplanten Windenergiegebietes ist hinsichtlich des Rotmilans als zentraler Prüfbereich einzustufen. Hier sind aus Sicht der UNB ebenfalls die o.g. Schutzmaßnahmen erforderlich. Hier kann allerdings basierend auf § 45b Abs.3 BNatSchG angenommen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Risiko hinreichend gemindert werden kann und somit die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung obsolet wird.

Der Wespenbussard konnte in der Summe von Standard- sowie Vertiefter-Raumnutzungskartierung insgesamt nur viermal angetroffen werden. Eine zusätzliche Horstsuche erbrachte keine Hinweise auf einen Brutplatz. Vor diesem Hintergrund schließt sich auf Basis der vorliegenden Daten die UNB der

<p>Einschätzung an, dass für diese Art keine beurteilungsrelevante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt.</p> <p>Das Gutachten der Firma Echolot GbR beinhaltet basierend auf den ausgeführten Untersuchungen die Tabelle 8, in welcher die prognostizierte Schlaggefährdung der relevanten Fledermausarten zusammenfassend dargestellt wird. Hinsichtlich der in Tabelle 9 benannten Windgeschwindigkeiten ist aus Sicht der UNB anzumerken, dass aufgrund der Kontinuität des Auftretens des Großen Abendseglers sowie der wiederholten Nachweise des seltenen Kleinabendseglers in Anlehnung an den Nds. Artenschutz-Leitfaden für diese Arten (zumindest vorerst) auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten für erforderlich gehalten werden. In den ersten zwei Betriebsjahren ist zudem ein Gondelmonitoring durchzuführen und nach dem ersten Betriebsjahr basierend auf dem Zwischenbericht sowie nach dem zweiten Betriebsjahr auf Basis des Endberichtes die Konfiguration der Abschaltmodalitäten anzupassen.</p> <p>Für die Inbetriebnahme sind daher Abschaltungen im Zeitraum 01. April bis 31. Oktober; jeweils zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und eine Abschaltung bei Temperatur über 10 °C und Windgeschwindigkeiten bis 7,5 m/s in Gondelhöhe zu Grund zu legen.</p>	
<p>Im Änderungsbereich befinden sich zwei rechtliche Waldflächen. Diese Flächen wurden im Biotoptypenplan fälschlicherweise als Gehölzflächen HBE kartiert und in die Bilanzierung eingestellt. Dies ist zu korrigieren. Aufgrund des Anstehens von Plaggenesch ist der Acker aufgrund seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung gemäß den Bewertungsgrundsätzen des angewandten Osnabrücker Kompensationsmodell“ mit 1,2 WE in die Bilanzierung einzustellen.</p>	<p>Es erfolgt eine Korrektur. Eine abschließende Bilanzierung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgenommen.</p>
<p>Zu den im Umweltbericht genannten potenziellen Kompensationsflächen Flächenblock entlang des Fresenholzes sowie zwei Flächen in unmittelbarer Nähe zum Windpark Ehrland gebe ich folgende Hinweise (Umweltbericht: Abbildung 16). Im Hinblick auf den Flächenblock entlang des Fresenholzes sollten Kompensationsflächen grundsätzlich in einem ausreichenden Abstand zu einer WEA entwickelt werden. Denn mit einer ökologischen Aufwertung der Fläche wird eine Attraktionswirkung</p>	<p>Die Hinweise zu den potenziellen Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage sowie der Umfang und die Art der Kompensationserfordernisse werden in Kenntnis der Stellung, der Anzahl, der Zuwegungen und damit der betroffenen Biotope im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) entschieden.</p>

<p>hinsichtlich des Nahrungsangebotes z.B. für Greife erzeugt, die aufgrund der Nähe zu der WEA zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Kollisionsrisiko) führen kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine Aufwertung des Flächenblocks am Fresenholz nur dahingehend erfolgen, dass z.B. streifenförmige Flächenanteile am Gewässer in ca. 20 m Breite zu Bruchwald entwickelt werden. Diese Maßnahmen können für die Kompensation des in der Eingriffsregelung entstehenden Kompensationsdefizites herangezogen werden. Eine ökologische Aufwertung des Flächenblocks am Fresenholz im Sinne einer artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme zur Vermeidung/Minderung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann nicht anerkannt werden. Im Übrigen befinden sich auf dem Flurstück 40/1 der Flur 4, Gemarkung Langförden bereits Altverpflichtungen aus Bauvorhaben. Nach einem Luftbildabgleich wird deutlich, dass auf dem Flurstück 464/3 der Flur 5 bereits Aufwertungsmaßnahmen (Anlage von Biotopeichen) vorgenommen wurden. Es bleibt unklar, ob diese Fläche bereits als Kompensationsfläche in einem anderweitigen Verfahren angerechnet worden ist. Die anderen Flächen befinden sich am Windpark Ehrland. Auch hier wird eine ökologische Aufwertung dieser Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Nähe zum Windpark kritisch gesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, Flächen innerhalb der Moorbachniederung südlich des Fresenholzes mit ausreichendem Abstand zu dem geplanten und dem bestehenden Windpark für Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.</p>	
<p><u>Planentwurf</u> Die in den Tabellen 5 bis 7 dargestellten Grafiken sind aufgrund der äußerst kleinen Schriftgröße kaum lesbar. Diesbezüglich wird um Optimierung der Darstellung gebeten.</p>	<p>Die angesprochenen Darstellungen des Gutachtens werden für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren optimiert.</p>

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

<p>Nr. 1 Landkreis Vechta mit Schreiben vom 03.11.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>

<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p>	
<p><u>Umweltschützende Belange</u></p>	
<p>Bei den mir vorliegenden Gutachten zur Avifauna handelt es sich vorwiegend um eine Dokumentation der angetroffenen Arten/Bestände gemäß der beigefügten UVP-Vorprüfung.</p> <p>Von den in Abschnitt 1 BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind gemäß Tabelle 4 des Berichtes zur „Brut- und Rastvogelerfassung WP Holtrup“ die Arten Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard mit dem Status Brutverdacht im Untersuchungsgebiet erfasst worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Rotmilan:</p>	
<p>Die Tatsache, dass der Rotmilan im Jahr 2020 keine erfolgreiche Brut im Untersuchungsgebiet hatte, entbindet nicht von der Verpflichtung, den Brutplatz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. In § 45b Absätze 2 bis 5 BNatSchG werden jeweils ausgehend vom Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart die Betrachtungsräume „Nahbereich“, „zentraler Prüfbereich“ und „erweiterter Prüfbereich“ hergeleitet. Das BNatSchG definiert an dieser Stelle jedoch nicht den Begriff des Brutplatzes. Hierzu wird von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2021 in den BfN-Skripten 602 enthaltene Quelle „Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren“ herangezogen.</p> <p>„Zum Brutbestand einer Art werden alle am jährlichen Reproduktionszyklus teilhabenden Individuen gezählt – unabhängig vom tatsächlichen Bruterfolg. Dieses schließt besetzte Reviere ohne Horstfund bzw. alle Brutverdachtsmomente ein. Bei Groß- und Greifvogelarten ist die Nutzung von Wechselhorsten eine übliche Verhaltensweise, insbesondere wenn es im Vorjahr zu einer erfolglosen Brut kam. Die vorjährigen Nester werden dann zeitweise</p>	<p>Die vorgelegten Daten zum Rotmilan lassen erkennen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA im Plangebiet auch unter Sicherstellung etwaiger Schutzmaßnahmen für den Rotmilan im Umfeld der angesprochenen Horststandorte möglich ist. Selbst bei Horstplatzierungen in dem nördlich gelegenen Wäldchen, deren Nahbereich von 500 m das Plangebiet überstreicht, lässt sich durch eine zeitweilige Abschaltung in der Brutsaison und Einsatz von Erkennungssystemen eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung vermeiden. Mit entsprechend erweiterten Möglichkeiten für geeigneten Maßnahmenbündel gilt dies für Horststandorte, die lediglich mit ihrem zentralen Prüfbereich das Plangebiet tangieren.</p> <p>Eine Reduzierung der Plangebietsfläche ist daher aus städtischer Sicht nicht erforderlich und auch nicht geboten.</p> <p>Erst auf Vorhabenebene lässt sich zudem die Konstellation der Abstände zu geplanten WEA konkret bestimmen. Nicht unerheblichen Einfluss auf mögliche Gefährdungslagen wird auch der gewählte Anlagentyp haben. Diese Konkretisierungen und Überprüfungen sind im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu leisten.</p> <p>Gesichert ist aber aus städtischer Sicht, dass stets geeignete Maßnahmen verfügbar sind, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen und gleichwohl einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA</p>

<p>nicht genutzt. Stattdessen werden neue Nester gebaut oder bestehende Nester (ggf. auch anderer Arten) in der Umgebung aufgebaut. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung dieses Verhaltens ist zu beachten, dass das Schutzregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht den Lebensraum der geschützten Arten insgesamt erfasst, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteilwird, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Rn. 66; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 90; OVG M-V, Beschl. v. 31.03.2017, 1 M 493/16, Rn. 15). Daher sind alle räumlich im Zusammenhang stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten einschließlich der genutzten Wechselhorste (Runge et al. 2010). Für die Planungs- und Genehmigungspraxis ergibt sich daraus die Konsequenz, dass ein besetztes Revier in seiner ökologischen Funktionalität durch mehrere Horststandorte gekennzeichnet sein kann, [...].“</p>	<p>im Plangebiet zu ermöglichen.</p> <p>Zur weiteren Absicherung ihrer Bewertung wurde eine aktuelle Überprüfung der Horstsituation in dem angesprochenen Wäldchen veranlasst. Die entsprechende Ortsbegehung durch das Fachbüro Stadtlandkonzept erfolgte am 24.10.2023. Festgestellt wurde, dass der seinerzeit im Nahbereich zum Plangebiet festgestellte Horststandort nicht mehr vorhanden ist. Neuere Horststandorte wurden weiter nördlich, außerhalb des Nahbereichs zum Plangebiet gefunden, wobei sie nicht eindeutig als Rotmilanhorste zu identifizieren waren.</p> <p>Auch dieser Befund bestätigt die Stadt in der Bewertung, mit dem Plangebiet eine besonders geeignete Fläche für die Windenergieentwicklung im Stadtgebiet bereitzustellen.</p>
<p>Nach dem „Bericht zur avifaunistischen Untersuchung – Ergebnisse der Brut- und Rastvogelerfassung 2020/2021“ im Plan 4 sowie nach dem Gutachten „Vertiefende Raumnutzungsanalyse für die Arten Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard im Jahr 2020“ im Plan 1 enthaltenen Angaben, könnte das Vorhandensein eines temporären Horstbaumes sowie von zwei potenziellen Wechselhorsten im nördlichen bzw. östlichen Umfeld des geplanten Windenergiegebietes angenommen werden. Wobei insbesondere die Waldungen im Bereich des nördlich gelegenen Horstbaumes und des dort benachbarten Wechselhorstes zu Beginn der Brutzeit im April intensiv überflogen wurden. Der im avifaunistischen Gutachten dargestellte temporäre Horstbaum Rotmilan sowie die benachbarten potenziellen Wechselhorste können danach als Brutplätze eingestuft werden. Wenn dieses Ergebnis zuträfe, fällt der nördliche Teil des geplanten Windenergiegebietes somit in den Nahbereich des Rotmilan-Brutplatzes und es wäre davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verlet-</p>	<p>In dem Wäldchen nördlich des Plangebiets wurde eine erneute Horsterfassung im Oktober 2023 durchgeführt (Bericht zur Horsterfassung zum geplanten Neubau von Windenergieanlagen in der</p>

<p>zungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. In der Begründung wird angenommen, dass der Brutplatz aufgegeben wurde. Inwiefern der Brutplatz des Rotmilans nicht mehr vorhanden ist, sollte gutachterlich und in der Begründung dargelegt werden.</p> <p>Der südliche Teil des geplanten Windenergiegebietes ist hinsichtlich des Rotmilans als zentraler Prüfbereich einzustufen. Hier sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Als Schutzmaßnahme zur Vermeidung/Minimierung kommt insbesondere eine Kombination von Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und Senkung der Attraktivität von Habitaten in Mastfußbereichen in Frage. Hier kann basierend auf § 45b Abs.3 BNatSchG angenommen werden, dass durch die o.g. Schutzmaßnahmen das Risiko hinreichend gemindert werden kann.</p>	<p>Stadt Vechta, Ortsteil Holtrup, Landkreis Vechta, 10/2023; Stadtlandkonzept). Es wurde festgestellt, dass der in 2020 erfasste Horst nicht mehr vorhanden war. Es wurde weiter nordwestlich ein neuer Horst erfasst. Hinweise, dass es sich hierbei um einen typischen Milanhorst handelt (Horst, in dem Plastik und Schnüre verbaut wurde) konnten nicht erbracht werden.</p>
<p>Rohrweihe:</p>	
<p>Gemäß den Bestimmungen des BNatSchG gilt die Rohrweihe nur dann als kollisionsgefährdet, wenn im Flachland die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m beträgt. Sofern bei den für den Windpark Holtrup geplanten Anlagentypus diese Bedingung erfüllt ist, wird derzeit bezüglich der Rohrweihe kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.</p>	<p>Im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht über die Zahl, Stellung oder Art von Windenergieanlagen entschieden.</p>
<p>Wespenbussard:</p>	
<p>Der Wespenbussard konnte insgesamt nur viermal angetroffen werden. Eine zusätzliche Horstsuche erbrachte keine Hinweise auf einen Brutplatz. Vor diesem Hintergrund wird ebenfalls angenommen, dass auf Basis der vorliegenden Daten für diese Art keine beurteilungsrelevante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fledermäuse:</p>	
<p>Das fledermauskundliche Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen in Vechta Langförden Holtrup, wird weder im Umweltbericht noch in der UVP-Vorprüfung thematisiert (vgl. Echolot, 03.08. 2021).</p>	<p>Die fledermauskundlichen Gutachten sind dem Landkreis zur Information vorgelegt worden, um eine fundierte Bewertung zu ermöglichen. Regelungen erfolgen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

Zu dem Gutachten werden folgende Hinweise gegeben: Das Gutachten der Firma Echlot GbR beinhaltet basierend auf den ausgeführten Untersuchungen die Tabelle 8, in welcher die prognostizierte Schlaggefährdung der relevanten Fledermausarten zusammenfassend dargestellt wird.

Tabelle 8: Prognostizierte Schlaggefährdung der im Untersuchungsgebiet ermittelten, schlaggefährdeten Fledermausarten in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit innerhalb der phänologischen Zeiträume gemäß dem Planungsluftfaden Niedersachsen bezogen auf den geplanten Standort.

Phänologische Zeiträume	Zwergfledermaus	Rauhautfledermaus	Mückenfledermaus	Großer Abendsegler	Kleinabendsegler	Breitflügel-fledermaus	Teichfledermaus
Frühjahrswanderung/ Bezug der Wochenstuben (01. – 30. April)	moderat bis 6 m/s	keine	keine	moderat bis 6 m/s	keine	keine	keine
Wochenstubenzeit (01. Mai – 31. Juli)	hoch bis 6 m/s	moderat bis 6 m/s	keine	hoch bis 6 m/s	keine	gering bis 6 m/s	keine
Spätsommer-/Herbst- wanderungszeit (15. Juli - 31. Oktober)	hoch bis 6 m/s	hoch bis 7,5 m/s	keine	moderat bis 6 m/s	gering bis 6 m/s	gering bis 6 m/s	keine

Darauf basierend schlägt der Gutachter folgende vorläufige Abschaltmodalitäten vor:

<p>Tabelle 9: Empfohlene Abschaltzeiten unter Berücksichtigung von Windgeschwindigkeit und Temperatur (an der Gondel) zusammengefasst für alle Arten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="311 219 351 1370">Phänologische Zeiträume</th> <th data-bbox="311 219 351 1370">Abschaltzeiten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="351 219 459 1370">Frühjahrswanderung/Bezug der Wochenstuben (01. – 30. April)</td> <td data-bbox="351 219 459 1370">bis 6 m/s; über 10°C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="459 219 563 1370">Wochenstubenzeit (01. Mai – 31. Juli)</td> <td data-bbox="459 219 563 1370">1. Mai – 15. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bis 6 m/s; über 10°C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="563 219 678 1370">Spätsommer-/Herbstwanderungszeit (15. Juli - 31. Oktober)</td> <td data-bbox="563 219 678 1370">15. Juli bis 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bis 7,5 m/s; über 10°C</td> </tr> </tbody> </table>	Phänologische Zeiträume	Abschaltzeiten	Frühjahrswanderung/Bezug der Wochenstuben (01. – 30. April)	bis 6 m/s; über 10°C	Wochenstubenzeit (01. Mai – 31. Juli)	1. Mai – 15. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bis 6 m/s; über 10°C	Spätsommer-/Herbstwanderungszeit (15. Juli - 31. Oktober)	15. Juli bis 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bis 7,5 m/s; über 10°C	
Phänologische Zeiträume	Abschaltzeiten								
Frühjahrswanderung/Bezug der Wochenstuben (01. – 30. April)	bis 6 m/s; über 10°C								
Wochenstubenzeit (01. Mai – 31. Juli)	1. Mai – 15. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bis 6 m/s; über 10°C								
Spätsommer-/Herbstwanderungszeit (15. Juli - 31. Oktober)	15. Juli bis 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bis 7,5 m/s; über 10°C								
<p>Hinsichtlich der in Tabelle 9 benannten Windgeschwindigkeiten ist anzumerken, dass aufgrund der Kontinuität des Auftretens des Großen Abendseglers sowie der wiederholten Nachweise des seltenen Kleinabendseglers in Anlehnung an den Nds. Artenschutz-Leitfaden für diese Arten (zumindest vorerst) auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten für erforderlich gehalten werden. In den ersten zwei Betriebsjahren ist zudem ein Gondelmonitoring durchzuführen und nach dem ersten Betriebsjahr basierend auf dem Zwischenbericht sowie nach dem zweiten Betriebsjahr auf Basis des Endberichtes die Konfiguration der Abschaltmodalitäten anzupassen. Für die Inbetriebnahme sind daher folgende Abschaltparameter zu</p>	<p>Erforderliche Regelungen zum Schutz von Fledermäusen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauftragt.</p> <p>Von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der 107. Änderung des FNP mit artenschutzrechtlichen Belangen ist auszugehen. Verbotstatbestände können im Regelwerk mit bestimmten Maßnahmen vermieden werden.</p>								

<p>Grunde zu legen:</p> <p>Zeitraum: 01. April bis 31. Oktober; jeweils zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, Abschaltung bei Temperatur über 10 °C und Windgeschwindigkeiten bis 7,5 m/s in Gondelhöhe.</p>	
<p>Im Änderungsbereich befinden sich zwei rechtliche Waldflächen, die im Planentwurf als „Flächen für Wald“ nachrichtlich übernommen wurden. Diese Flächen wurden im Biotoptypenplan fälschlicherweise als Gehölzflächen HBE kartiert und in die Bilanzierung eingestellt. Dies ist zu korrigieren.</p>	<p>Im Biotoptypenplan des Umweltberichtes wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Es finden die Klassifizierungen des Landschaftsplanes der Stadt (HX und HN) Verwendung.</p>
<p>Aufgrund des Anstehens von Plaggenesch ist der Acker aufgrund seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung gemäß den Bewertungsgrundsätzen des angewandten Osnabrücker Kompensationsmodell“ mit 1,2 WE in die Bilanzierung einzustellen.</p>	<p>Eine abschließende Bilanzierung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn die genaue Stellung, die Zahl und die erforderlichen Zuwegungen bekannt sind. Erst dann werden genaue Aussagen zum tatsächlich beanspruchten Boden und den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fällig. Für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und die grundsätzliche Darstellung einer Positiv-Fläche für die Windenergie ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.</p>
<p>Im Umweltbericht sind in Abb. 16 potentielle Kompensationsflächen benannt worden. Es handelt sich hierbei zum einen um einen Flächenblock entlang des Fresenholzes sowie zum anderen um zwei Flächen in unmittelbarer Nähe zum Windpark Ehrland.</p> <p>Eine ökologische Aufwertung des Flächenblocks am Fresenholz im Sinne einer artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme zur Vermeidung/Minderung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann nicht anerkannt werden kann. Diese Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark. Kompensationsflächen sollten generell in einem ausreichenden Abstand zu einer WEA entwickelt werden, denn mit einer ökologischen Aufwertung der Fläche wird eine Attraktivitätswirkung hinsichtlich des Nahrungsangebotes z. B. für Greife erzeugt, die aufgrund der Nähe zu der WEA zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen kann. Aus naturschutzfachlicher</p>	<p>Eine abschließende Beurteilung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Kenntnis der tatsächlichen Höhe eines Eingriffes infolge einer geplanten Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>Für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan werden die gegebenen Hinweise zur Kenntnis genommen. Ein Änderungserfordernis für die 107. Änderung ergibt sich nicht. Regelungen treffen die anschließenden Verfahren.</p>

<p>Sicht kann eine Aufwertung des Flächenblocks am Fresenholz nur dahingehend erfolgen, dass z. B. streifenförmige Flächenanteile am Gewässer in ca. 20 m Breite zu Bruchwald entwickelt werden. Diese Maßnahmen können für die Kompensation des in der Eingriffsregelung entstehenden Kompensationsdefizites herangezogen werden. Außerdem befinden sich auf dem Flurstück 40/1 der Flur 4, Gemarkung Langförden bereits Altverpflichtungen aus Bauvorhaben. Nach einem Luftbildabgleich wird deutlich, dass auf dem Flurstück 464/3 der Flur 5 bereits Aufwertungsmaßnahmen (Anlage von Biotopteichen) vorgenommen wurden. Es bleibt unklar, ob diese Fläche bereits als Kompensationsfläche in einem anderweitigen Verfahren angerechnet worden ist.</p> <p>Die Kompensationsflächen Ehrland befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Windpark Ehrland. Auch hier wird eine ökologische Aufwertung dieser Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Nähe zum WP Ehrland kritisch gesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, Flächen innerhalb der Moorbachniederung südlich des Fresenholzes mit ausreichendem Abstand zu dem geplanten und dem bestehenden Windpark für Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.</p>	
<p>In der Abbildung 3 der UVP-Vorprüfung ist eine kartographische Darstellung der Zuwegung zum Windpark dargelegt. Geplant ist u.a. eine Verbreiterung der Wirtschaftswege und die Herstellung von Kurvenradien. Im Bereich der Zuwegung sind Wallhecken vorhanden. Gemäß der Abbildung 3 ist die Zuwegung der WEA 02 durch eine im Änderungsbereich vorhandene Wallhecke mittels zweier Durchbrüche geplant.</p> <p>Es bleibt unklar, ob weitere Beeinträchtigungen der Wallhecke durch die geplante Verbreiterung des an die Wallhecke angrenzenden Wirtschaftsweges entstehen. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht besei-</p>	<p>Die Darstellung dient nur einer groben Veranschaulichung der Öffentlichkeit zu einer möglichen Ausnutzung der vorgesehenen Positivfläche für die Windenergie. Konkrete Baumaßnahmen mit Wegeführungen und die zulässigen Entscheidungen hierüber bleiben dem nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Hinweise zum Erhalt, zum Umgang mit Wallhecken finden auf der nachfolgenden Planstufe Beachtung. Für die 107. Änderung des FNP ergeben sich keine Veränderungen.</p>

<p>tigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Im Rahmen einer Alternativenprüfung ist darzulegen, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG). Aus naturschutzfachlicher Sicht kann ein zwingendes Erfordernis der Überplanung von geschützten Wallhecken nicht gesehen werden, da eine alternative Zuwegung über die angrenzenden, großflächigen Ackerflächen möglich ist, so dass eine Zerstörung der Wallhecke vermieden werden kann. Die Wallhecke ist als zu erhalten im Änderungsbereich festzusetzen und in die Bilanzierung und in den Biotoptypenplan einzustellen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich im Bereich der geplanten Zuwegung am Abzweig von der K 334 eine weitere Wallhecke befindet, die im Rahmen der Herstellung eines Kurvenradius überplant werden könnte. Eine weitere Wallhecke befindet sich an der Zuwegung zur WEA 02 auf dem Flurstück 2/8 im Kurvenbereich.</p> <p>Auf dem Flurstück 514/16 nördlich der Zuwegung zur WEA 02 befindet sich zudem eine rechtliche Waldfläche. Hier bleibt unklar, ob auch hier bezogen auf die Wallhecke und die Waldfläche Beeinträchtigungen durch die auch dort geplante Verbreiterung des Wirtschaftsweges entstehen. Auch hier ist in einer Alternativenprüfung darzulegen, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/ Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind.</p>	
<p><u>Planentwurf</u></p>	
<p>Die in den Tabellen 5 bis 7 des fledermauskundlichen Gutachtens dargestellten Grafiken sind aufgrund der äußerst kleinen Schriftgröße kaum lesbar. Diesbezüglich wird um Optimierung der Darstellung gebeten.</p>	<p>Die angesprochenen Darstellungen des Gutachtens werden für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren optimiert.</p>

Nr. 2 Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 20.09.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen</p> <p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 3 EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 15.09.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bit-</p>	<p>Die Schutzbestimmungen von Versorgungsleitungen finden im Rahmen der nachfolgenden konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung und beim Bau von Anlagen selbst Beachtung.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung ergibt sich hierzu kein weiteres Regelungserfordernis.</p>

<p>ten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Umsetzung von konkreten Bauvorhaben.</p>

302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

**Nr. 4 Avacon Netz GmbH
mit Schreiben vom 18.09.2023**

Stellungnahme:

Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung ist unsere 110 kV-Hochspannungsleitung betroffen. Bei der Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

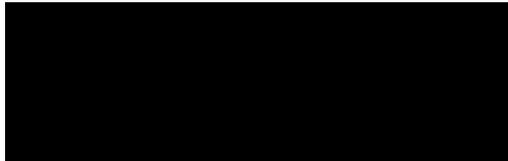
Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang: Schutzhinweise und Verlauf der Leitung

Prüfung:

Die Leitung ist zeichnerisch nachrichtlich in der Planzeichnung enthalten.

Die Hinweise zum Leitungsschutzbereich erlangen im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens Bedeutung und werden dort berücksichtigt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.



Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Wildeshausen“, LH-14-037 (Mast 030-035) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Zwischen der jeweiligen Turmchse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.



Nr. 5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems mit Schreiben vom 14.09.2023	
Stellungnahme:	Prüfung:
<p>Die geplanten baulichen Anlagen sollten einen Mindestabstand von 200 m zu bestehenden Wald einhalten, um negative Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen. Wenn überdies weitere Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zumeist ein Ausgleich zu gewährleisten. Er exakte Ausgleichsfaktor muss dementsprechend berechnet werden und liegt oft über dem Verhältnis von 1:1.</p> <p>Für Ausgleichsmaßnahmen empfehle ich Ziele des Niedersächsischen Weges in Verbindung mit den sog. LÖWE+ zu berücksichtigen. Erkenntnisse zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Boden- und Naturschutz finden hier stärkere Berücksichtigung. Unter anderem werden die Anteile der natürlichen Waldgesellschaften und ökologischen Hotspots erhöht.</p> <p>Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Waldbewertungen und Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (in Kenntnis der genauen Anlagenzahl und der genauen Anlagenstellung) bei den Berechnungen zu erforderlichen Ersatzmaßnahmen Berücksichtigung.</p>

Nr. 6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 25.09.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den „Teilbereich Holtrup“ nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

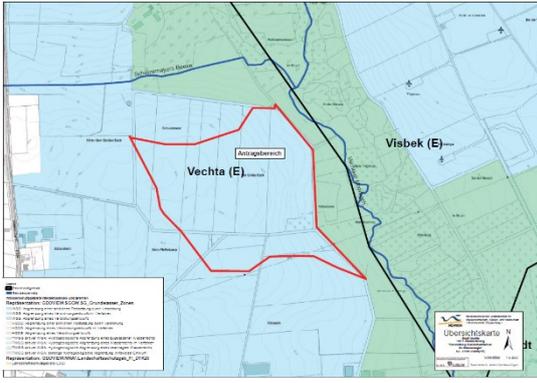
Nr. 7 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 09.10.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Kennntnisnahme. <i>(Die Aussage widerspricht sich allerdings mit dem nachfolgenden Absatz der Stellungnahme)</i>
<p>Die in unserer Stellungnahme vom 27.03.2023 angeführten Bedenken und Anregungen wurden leider nur zum kleinen Teil in die Planunterlagen aufgenommen. Demnach befinden sich in der weiteren Umgebung des Plangebietes mehrere denkmalgeschützte Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen. Aus dem Areal selbst sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Zudem wird annähernd das gesamte Plangebiet laut digitaler Bodenkarte 1:50000 (BK50) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Der in den Planungsunterlagen enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Boden-</p>	<p>Alle aufgeführten Hinweise sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt, denn auf das Schreiben vom 27.03.2023 ist nachfolgende Abwägung erfolgt. Sie hat weiterhin Bestand:</p> <p>„Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden berücksichtigt. In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird folgender Passus neu eingefügt:</p> <p>„Mit Schreiben vom 27.03.2023 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass sich in der weiteren Umgebung des Plangebietes mehrere denkmalgeschützte Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen befinden. Im Plangebiet selbst sind nachzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Weiter teilt das Landesamt mit, dass annähernd das gesamte Plangebiet (BK50 1: 50 000) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert wird. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen deshalb einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Als Auflage ist mit archäologischen Prospekti-</p>

<p>funden reicht hier aber bei Weitem nicht aus. Vielmehr können die geplanten Anlagen einschließlich der geplanten Zuwegungen und Zuleitungen unter Auflagen (archäologische Prospektionen und /oder archäologische Begleitungen der Erdarbeiten) genehmigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p><i>onen und/oder archäologischen Begleitungen der Erdarbeiten an den Standorten selbst sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen etc. zu rechnen. Auf dem Plan ist deshalb ein entsprechender Hinweis auf die vorab erforderlich denkmalrechtliche Genehmigungspflicht bei allen Erdarbeiten im Plangebiet enthalten.“</i></p> <p>Auf den Plan wird folgender Hinweis ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen):</p> <p><u>„Archäologische Bodenfunde – Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmalen zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes bedürfen deshalb vorab einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Als Auflage ist mit einer archäologischen Prospektion oder archäologischen Begleitung zu rechnen.</u></p> <p><i>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofeiner Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120-205766-15 – unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“</i></p>
---	---

Nr. 8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit Schreiben vom 10.10.2023	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet ist bereits in der Begründung und im Umweltbericht benannt. In der Begründung findet sich zudem auch der Hinweis auf das Erfordernis einer frühzeitigen Abstimmung mit dem NLWKN bei konkreten Vorhaben.</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft sind berücksichtigt und für die Änderung des FNP ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.</p>

Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Anlage:



Nr. 9 Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 09.10.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 10 OOWV mit Schreiben vom 13.10.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 13.03.2023 - AP-LW-AWN/R1/03/23/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2023:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet befinden sich keine Ver- und Versorgungsleitungen des OOWV. Bedenken oder Anregungen zu dem oben genannten Vorhaben werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

somit nicht erhoben.	
----------------------	--

Nr. 11 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen mit Schreiben vom 09.10.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NIJIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl-n</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

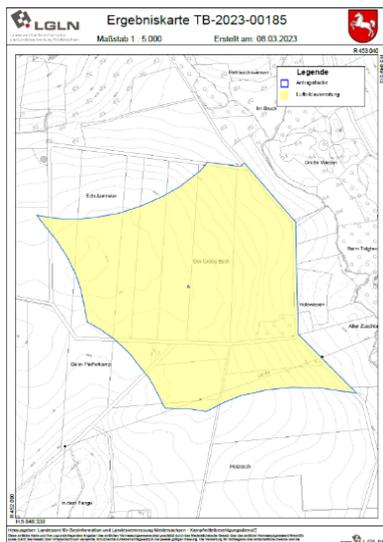
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



Bitte senden Sie uns nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen und wird nun um das neue Datum ergänzt. Er lautet:

„Mit Schreiben vom 08.03.2023 und vom 09.10.2023 teilt das LGLN, Kampfmittelräumdienst mit, dass derzeit noch keine vollständige Auswertung der Luftbilder für das Plangebiet und auch keine Sondierungen erfolgt sind. Im Rahmen einer Gefahrenabwehr ist es deshalb erforderlich, dass der zukünftige Vorhabenträger vor dem Bau von WEA den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen auffordert, diese Auswertung kostenpflichtig für die dann geplanten Standorte von WEA und auch die Zufahrten zu beantragen.“

Auf der Planzeichnung wird der Hinweis ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen):

„Kampfmittel – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbildauswertung vom Vorhabenträger zu veranlassen. Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.“

Kenntnisnahme und Beachtung.

Nr. 12 Telekom mit Schreiben vom 10.10.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,</p> <p>E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Verfahren zur BlmSchG beteiligt.</p>

Nr. 13 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 23.10.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: West</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	<p>Die ExxonMobil wurde im Verfahren beteiligt. Die Belange des Bergbaus sind beachtet und die Schutzhinweise für Einrichtungen des Bergbaus sind bekannt. Sie liegen weit außerhalb des Plangebietes.</p>

<p>Wir bitten darum, sich mit dem betroffenen Unternehmen ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	
<p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie Plaggenesch hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung fin-</p>	<p>Die Belange des Bodenschutzes stehen der Planung nicht entgegen. Sie sind in den Darlegungen des Umweltberichtes beachtet. Hierfür wurde auch der NIBIS Kartenserver eingesehen.</p>

<p>den (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau-maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS[®] Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu kön-</p>	<p>Die detaillierten Vorschriften zu geotechnischen Erkundungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens beachtet.</p>

<p>nen. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
---	--

Nr. 14 Rechtsanwälte Engemann und Partner, Rechtsanwälte und Notare mit Schreiben vom 23.10.2023	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 16.03.2023 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der dort als Anlage beigefügten Vollmacht nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mandantschaft mit diesem Schreiben erneut Stellung zur geplanten 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vechta.</p> <p>Die aktuelle Version der vorliegenden Planänderung weist zwar diverse Ergänzungen der Planbegründung auf, mit denen auf die diesseits vorgetragenen Einwände eingegangen werden soll. Inhaltliche Änderungen des Planentwurfs sind damit jedoch nicht verbunden. Insofern erhalten wir unsere Darlegungen im Schreiben vom 16.03.2023 in vollem Umfang aufrecht.</p>	<p>Die entsprechende Stellungnahme vom 16.03.2023 aus der frühzeitigen Beteiligung wurde unter Punkt I (Stellungnahme Nr. 1) abgewogen. Den erfolgten Abwägungen ist nichts hinzuzufügen.</p>
<p>Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Bereits in unserer Stellungnahme vom 16.03.2023 hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass der Planentwurf und seine Begründung noch auf der Grundlage der früheren, zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Rechtslage erstellt wurden und schon deshalb zu überarbeiten seien. Das ist insbesondere in der Begründung des Planentwurfs auch versucht worden, tatsächlich aber nur zum Teil geschehen. So wird auf Seite 6 unten des Begründungsentwurfs noch immer fälschlich von einer „Konkretisierung des § 249 Abs. 1 BauGB“ gesprochen. Direkt anschließend wird „§</p>	<p>Der redaktionelle Fehler in den Unterlagen wird korrigiert. Der Passus in der Begründung lautet nun:</p>

<p>245 Abs. 1 BauGB" genannt. Bei dem dann wiedergegebenen Wortlaut handelt es sich allerdings um die Sätze 5 bis 8 von § 245e Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Mit dem am 20. Juli 2022 beschlossenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGE) sind auch Änderungen im Baugesetzbuch erfolgt. Der Gesetzgeber hat eine Konkretisierung des § 249 Abs. 1 BauGB (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land) sowie des § 245e BauGB (Überleitungsroschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, vorgenommen. ¶</p> <ul style="list-style-type: none"> → § 245e Abs. 1 BauGB (mit Wirkung ab Februar 2023) -- Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten. <p>Für die Ziele oder den vorgelegten Inhalt der Planung ergeben sich keine Änderungen.</p>
<p>Insbesondere wird aber in der öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im zweiten Absatz angegeben, dass es Ziel des Verfahrens sei, „durch ein Verfahren nach § 249 Abs. 1 BauGB zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich abzusichern" (Hervorhebung durch den Unterzeichner).</p> <p>Eine Richtigstellung erfolgt auch an anderer Stelle der Bekanntmachung nicht. Damit werden die Leser der Bekanntmachung in die Irre geführt.</p> <p>Wer als Leser der öffentlichen Bekanntmachung aufgrund der zitierten Formulierung</p>	<p>Das Baugesetzbuch mit den betroffenen Paragraphen hat sich in 2023 bereits zweimal geändert (durch Artikel 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebau-recht vom 04.01.2023 BGBl 2023 I Nr. 6 sowie durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 176).</p> <p>Der fälschliche Hinweis auf § 249 Abs. 1 BauGB statt aktuell auf § 245 e Abs. 1 BauGB ist nicht erheblich, da das Ziel einer Darstellung von <u>zusätzlichen</u> Sonderbauflächen für die Windenergie im Stadtgebiet klar in der</p>

<p>im Herbst 2023 die Vorschrift des dort zitierten § 249 Abs. 1 BauGB nachliest, findet die Regelung: „§ 35 Abs. 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 nicht anzuwenden.“ Dass diese Vorschrift gar nicht gemeint ist, ist, zumal für einen juristischen Laien, bei Lektüre der öffentlichen Bekanntmachung nicht zu erkennen. Wenn er dann die in § 249 Abs. 1 BauGB genannte Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liest, stößt er auf die Regelausschlusswirkung. Diese Kombination der genannten Vorschriften kann beim Leser der Bekanntmachung zu der Vorstellung führen, dass die Stadt Vechta ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans betreibt, das dazu führen soll, dass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht anzuwenden ist. Dies liefe auf die Aufhebung der Konzentrationswirkung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans hinaus. Genau dies ist jedoch gar nicht die Absicht der Stadt Vechta. Vielmehr soll die Ausschlusswirkung außerhalb der für die Windenergienutzung dargestellten Bereiche im Stadtgebiet erhalten bleiben.</p>	<p>Bekanntmachung erkennbar ist.</p> <p>Der Umgang mit den bislang vorhandenen Planungen der Stadt, der darauf aufbauende Charakter der 107. FNP Änderung etc. werden sodann in den veröffentlichten Unterlagen umfänglich erläutert.</p>
<p>Die weitere Formulierung, wonach das Änderungsverfahren dazu dienen soll, „zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich abzusichern“, kann weitere Fehlvorstellungen hervorrufen.</p> <p>So ist zum einen im Plural von „Flächen“ die Rede, obwohl im aktuellen Verfahren lediglich eine Fläche zusätzlich dargestellt werden soll. Zudem deutet die Verwendung des Verbs „absichern“ darauf hin, dass die fragliche Fläche (faktisch) bereits existiert und durch das laufende Verfahren lediglich im Flächennutzungsplan nachvollzogen werden soll.</p> <p>Die Formulierungen der öffentlichen Bekanntmachung sind demnach geeignet, bei ihrem Adressatenkreis falsche Vorstellungen über Inhalt und Zweck der laufenden Planung hervorzurufen. Interessierte Personen können so durchaus davon abgehalten werden, sich mit den Planungsunterla-</p>	<p>Die Verwendung des Begriffs „Flächen“ ist aus zweierlei Gründen nicht irreführend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die 107. Änderung des FNP besteht auf Basis des Aufstellungsbeschlusses aus zwei Teilbereichen (Teilbereich Holtrup und Teilbereich Telbrake). Im vorliegenden Planfall ist der Teilbereich Holtrup umfasst, was auch durch Text und den abgebildeten Geltungsbereich unmissverständlich dargelegt wird. Der Gesamttitel der Bekanntmachung lautet wie folgt und ist damit unmissverständlich: <i>107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie – <u>Teilbereich</u> Holtrup“.</i> • Im Rahmen von Flächennutzungsplänen und bei der Darstellung von großen Arealen für die Windenergie mit mehreren Hektar Fläche, ist die Verwendung des Plurals „Flächen“ nicht missverständlich, zumal auch zahlreiche Flächeneigentümer mit dem Gel-

<p>gen zu beschäftigen und Stellungnahmen abzugeben. Die Bekanntmachung ist daher nicht geeignet, die mit ihr verfolgte Anstoßfunktion zu erfüllen.</p>	<p>tungsbereich umfasst sind.</p> <p>Auch die Verwendung des Begriffs „planungsrechtlich absichern“ ist nicht irreführend für interessierte Personen und erfüllt die gebotene Anstoßfunktion, da bereits im Titel zur Planung von „zusätzlichen“ Sonderbauflächen für die Windenergie gesprochen wird.</p>
<p>Wir halten daran fest, dass der Abstand insbesondere der östlichen Grenze des zur Darstellung im FNP vorgesehenen Bereichs für die Windenergienutzung zu den von unserer Mandantschaft betriebenen Windenergieanlagen in Visbek zu gering ist. Zwar ist richtig, dass im Flächennutzungsplan keine konkreten Standorte für später zu errichtende Windenergieanlagen festgelegt werden. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Planänderungsverfahren ausschließlich - dazu dient, ein konkretes Vorhaben zu ermöglichen. Eines Bebauungsplans mit konkreten Festsetzungen bedarf es dafür nicht, er ist auch nicht vorgesehen.</p>	<p>Zu den getroffenen Abständen zwischen den Windparks wird die bislang getroffene Abwägung aufrecht erhalten (siehe Punkt I – Stellungnahme Nr. 1 dieser Beschlussvorlage).</p> <p>Eine solche Berücksichtigung ist insoweit nicht erforderlich. Welche und wo die genauen Anlagen errichtet werden, steht nicht fest. Fest steht aber, dass eine hinreichende Bestückung der Fläche mit Windenergieanlagen gewährleistet werden kann.</p>
<p>Insofern ist auch die wiederholte Bezeichnung des im vorliegenden Verfahren zu ändernden Flächennutzungsplans als „vorbereitendem Bauleitplan“ irreführend. Gerade, weil aber keine konkrete Standortfestlegung im laufenden Planverfahren erfolgt, ist der Vorhabenträger grundsätzlich frei darin, die ihm von der Stadt Vechta zur Verfügung gestellte Fläche aus seiner Sicht optimal auszunutzen. Das betrifft sowohl die Standorte als auch die Anzahl und Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen.</p>	<p>Die wiederholte Bezeichnung ist rechtskonform. Der Begriff entstammt dem BauGB in seinem zweiten Abschnitt: „<u>Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)</u>“ § 5 ff <u>BauGB</u>.</p>
<p>Die auf Seite 16 des Begründungsentwurfs genannten Entfernungen von „z.B. ca. 535 m bzw. sogar ca. 688 m“ sind daher schon nicht nachvollziehbar, geschweige denn belastbar. Die Errechnung eines Vielfachen des Rotordurchmessers der zu errichtenden Anlagen hängt zudem von eben diesem Rotordurchmesser ab. Dieser ist jedoch noch gar nicht bekannt. Bereits in unserem Schreiben vom 16.03.2023 hatten wir darauf hingewiesen, dass unsere Mandantschaft derzeit zwar davon aus-</p>	<p>Über die genauen Regelungen von geplanten neuen Anlagen zu bestehenden Anlagen wird in Kenntnis der genauen Anlagenart, Höhe und Standorte im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.</p> <p>Eine Vereinbarkeit der Belange von Windparkbetreibern im Gebiet Visbek und im geplanten Gebiet der Stadt Vechta ist grundsätzlich gegeben und die Flächen sind für den Zweck der Windenergie entwickelbar.</p>

<p>geht, dass der Vorhabenträger Anlagen mit Nabenhöhen von bis zu 156 m, Rotordurchmessern von bis zu 150 m, mithin Gesamthöhen von bis zu 231 m plant. Angesichts der Dynamik auf dem Anlagenmarkt ist es jedoch nicht nur möglich, sondern erscheint geradezu wahrscheinlich, dass diese Planung zugunsten von noch größeren und leistungsstärkeren Anlagen verändert wird.</p> <p>Auf Seite 5 des Begründungsentwurfs wird der Abstand der neu darzustellenden Fläche von dem „Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Gemeinde Visbek“ mit „rd. 340 m“ angegeben. Wenn man nun davon ausgeht, dass die Windenergieanlagen unserer Mandantschaft (4 x Enercon E82) vollständig innerhalb des Windenergiegebiets in Visbek stehen, dann hält der Mastmittelpunkt einen Abstand von 41 m zur Grenze dieses Gebiets ein. Wenn man weiter die Möglichkeit in Betracht zieht, dass der Vorhabenträger in der Stadt Vechta z.B. auf eine heute bereits zahlreich geplante Anlage vom Typ Enercon E-175 wechselt, würde der Mastmittelpunkt dieser Anlage selbst dann in einer Entfernung von lediglich 468,5 m zum Mastmittelpunkt der nächstgelegenen Anlage unserer Mandantschaft errichtet werden können, wenn sich auch die neu zu errichtende Anlage vollständig innerhalb des neuen Windenergiegebiets in Vechta befinden würde (175 m : 2 = 87,5 m + 340 m + 41 m 468,5 m). Dies entspräche lediglich dem 2,68-fachen des Rotordurchmessers der neuen Anlage.</p>	<p>Falls die nebenstehenden Ausführungen darauf zielen, die Darstellung der Fläche insgesamt in Zweifel zu ziehen, weil sich möglicherweise auf der Ebene eines konkreten Genehmigungsverfahrens herausstellen könnte, dass ein konkreter WEA-Standort - beispielsweise aufgrund von Turbulenzgründen - tatsächlich nicht realisierbar ist, überzeugt das nicht. Schon in Bezug auf eine Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen gilt:</p> <p>„Aus dem Wesen der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich, dass nicht jeder Quadratmeter eines dargestellten Sondergebietes für Windenergieanlagen nach dem Maßstab einer fiktiven Vorhabenzulassung als Standort für die Errichtung einer solchen Anlage zur Verfügung stehen muss.“</p> <p>(Nds. OVG, Urteil vom 23. Juni 2016 – 12 KN 64/14 –, juris, Rn. 85)</p> <p>Für reine Positivplanungen können keine strengeren Anforderungen gelten.</p>
<p>Verschärft wird diese Situation dadurch, dass die Stadt Vechta entgegen unserer dringenden Anregung im Schreiben vom 16.03.2023 nicht nur weiterhin keine textliche Darstellung dahingehend vornehmen will, dass die neu darzustellende Fläche jetzt und in Zukunft als „Rotor-innerhalb Fläche“ zu gelten hat, sondern die diesbezüglichen Aussagen auf Seite 23 des Begründungsentwurfs im Vergleich zur Vorversion sogar noch zusätzlich dadurch relativiert, dass für das Gebiet lediglich „entsprechend der bisherigen allgemeinen</p>	<p>Eine textliche Darstellung über eine Rotor- in oder Rotor-out Regelung wird nicht vorgenommen.</p> <p>Die Stadt hat ihrer bisherigen Aussage in der Begründung, die der Einwender selbst zitiert, nichts hinzuzufügen (siehe hierzu auch die Abwägung zum früheren Schreiben des Einwenders unter Punkt I – Stellungnahme Nr. 1 dieser Beschlussvorlage).</p>

Praxis von Rotor-in auszugehen" sei. Diese Formulierung impliziert, dass sich diese Einstufung in dem Moment ändern kann, in dem sich die bisherige „Praxis“ ändert. Genau dies ist jedoch mit dem neuen, durch das Wind-an-Land-Gesetz eingeführten Rechtsrahmen der Fall.

Hinzu kommt, dass § 5 Abs. 4 WindBG unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dass der zuständige Planungsträger durch einfachen Beschluss bestimmen kann, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.

Eine textliche Darstellung im Flächennutzungsplan, dass es sich bei der zusätzlich aufgenommenen Fläche um eine „Rotorinnerhalb Fläche“ handelt, lässt diese Möglichkeit entfallen. Wenn die Stadt Vechta eine solche textliche Darstellung ablehnt, lässt dies nur den Schluss zu, dass sie sich die Möglichkeit, das Gebiet zur „Rotoraußerhalb Fläche“ zu erklären, vorbehalten will. In diesem Fall würde sich der Abstand neuer Windenergieanlagen zu den von unserer Mandantschaft betriebenen Anlagen noch einmal um eine Rotorblattlänge verringern.

Wir regen daher noch einmal dringend an, eine entsprechende textliche Darstellung vorzusehen. Darüber hinaus sollte die östliche Grenze des neuen Windenergiegebiets nach Westen verschoben werden. Auf diese Weise könnten den diesseits bereits im Schreiben vom 16.03.2023 erhobenen Bedenken Rechnung getragen werden.

Lediglich am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Aussage auf Seite 16 des Begründungsentwurfs, wonach die Abstände möglicher neuer Anlagen zu den von unserer Mandantschaft betriebenen Bestandsanlagen größer seien als die Abstände der Bestandsanlagen untereinander, wenig hilfreich ist. Dabei wird übersehen, dass die Rotordurchmesser der Bestandsanlagen mit 41 m auch erheblich kleiner sind als diejenigen der möglichen Neuanlagen. Eben dieser Rotordurchmesser ist aber der entscheidende Parameter für einzuhalten-

de Anlagenabstände.	
<p>Nach wie vor begrüßen wir grundsätzlich, dass die Stadt Vechta gewillt ist, neben den bereits dargestellten Konzentrationszonen weitere Teile ihres Stadtgebiets für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind wir aber weiterhin der Auffassung, dass dafür andere Bereiche des Stadtgebiets besser geeignet sein dürften, in denen eine zusätzliche Windenergienutzung möglich ist, ohne bereits bestehende Anlagen in ihrer energetischen und wirtschaftlichen Effizienz zu beeinträchtigen oder gar in ihrer Substanz zu gefährden. Sofern es bei dem aktuell vorgesehenen Gebiet bleiben soll, ist zumindest eine Änderung des Flächenzuschnitts durch eine Verschiebung der östlichen Grenze nach Westen sowie eine textliche Darstellung, wonach es sich um eine „Rotor-innerhalb-Fläche“ handelt, vorzusehen.</p>	<p>Eine Verkleinerung oder Änderung des Flächenzuschnitts der geplanten Sonderbaufläche wird nicht vorgenommen.</p> <p>Die Stadt Vechta verfügt, wie viele andere Städte auch, über keine „idealen“ Standorte für Windenergie. Der vorliegende Standort Holtrup ist Ergebnis einer Standortpotentialanalyse und die Stadt Vechta gibt hier den Belangen der Windenergie den Vorrang vor anderen Belangen in ihrer Gesamtabwägung.</p> <p>Eine Gefährdung des angrenzenden bestehenden Windparks durch die vorliegenden Planungen ist nicht zu erkennen. Alle bestehenden Baurechte des vorhandenen Windparks in Visbek werden – vergleichbar auch den Repowerentwicklungen in anderen großen Windparkarealen – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Eine textliche Darstellung zu einer Rotor-innerhalb Regelung ist nicht erforderlich.</p>

Feststellungsbeschluss:

Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie – Teilbereich Holtrup“ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. “

Anlagen

FNP_Änd_107 - SO Wind - Holtrup - 02.11.2023 - 107 FNPÄ - 1 Planzeichnung - Plan - - MUHLE - pdf
FNP_Änd_107 - SO Wind - Holtrup - 02.11.2023 - 107 FNPÄ - 2 Begründung - Begründung - - MUHLE - pd
FNP_Änd_107 - SO Wind - Holtrup - 02.11.2023 - 107 FNPÄ - 3 Umweltbericht - Umweltbericht - - MUHL
FNP_Änd_107 - SO Wind - Holtrup - 02.11.2023 - 107 FNPÄ - 4 UVP Vorprüfung - Gutachten - - MUHLE -
FNP_Änd_107 - SO Wind - Holtrup - 02.11.2023 - 107 FNPÄ - 5 Bericht Brutvogelerfassung - Gutachten
FNP_Änd_107 - SO Wind - Holtrup - 02.11.2023 - 107 FNPÄ - 6 Kurzbericht Brut- und Rastvogelerfassun